

Anlage zu 3.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der WestVerkehr GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die Westverkehr GmbH ist derzeit eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW WestVerkehr GmbH	Entwurf Gesellschaftsvertrag der WestVerkehr GmbH vom 08.11.2024
<p>§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.</p>	<p>§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>1) <u>Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche beziehungsweise vertragliche Vorschriften gelten. Die Gesellschafter können auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichten, wenn dies nach den handelsrechtlichen Vorschriften (Konzernprivileg) zulässig ist. Der § 286 Absatz 4 HGB ist nicht anzuwenden.</u></p> <p>2) <u>Ob der Jahresabschluss und der gegebenenfalls aufzustellende Lagebericht zu prüfen sind, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat eine Prüfung zu erfolgen, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und gegebenenfalls den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Sind die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erfüllt, hat der Abschlussprüfer auch die dort genannte Prüfung durchzuführen. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses beschließen.</u></p> <p>3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit <u>einem eventuell erforderlichen</u> Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Prüfberichts des Abschlussprüfers ist dem Gesellschafter zusammen mit dem Vorschlag der</p>

Anlage zu 3.

Synopse des aktuellen Gesellschaftsvertrages der WestVerkehr GmbH und des Entwurfs vom 08.11.2024

Die Westverkehr GmbH ist derzeit eine mittelgroße Kapitalgesellschaft.

<p>[...]</p> <p>3)</p> <p>4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 1 c) der Gemeindeordnung NW. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten</p> <p>5) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die in § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.</p>	<p>Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung unverzüglich vorzulegen.</p> <p>4)</p> <p>5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des <u>eventuell zu erstellenden</u> Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgeblichen Vorschriften des 3. Buches des HGB und den zusätzlichen gemeinderechtlichen Bestimmungen. Die Transparenzregelungen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) sind zu beachten.</p> <p>6) Den an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Rechte aus § 53 und § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) in der jeweils gültigen Fassung zu. Der Aufsichtsrat hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1-3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen.</p>
--	--